

## **Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (PromR Phil.-hum. 19)**

(Änderung)

*Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,*

*beschliesst:*

### **I.**

Das Promotionsreglement der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 9. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Doktorandinnen und Doktoranden können von ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren, von Assistenz- oder SNF-Förderungsprofessorinnen und -professoren, von habilitierten hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten, von habilitierten hauptamtlichen Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie von nicht habilitierten Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien „Advanced Postdoc“ und „Senior Research Assistant“ der Fakultät erstbetreut werden. Das Fakultätskollegium kann zudem Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät zur Erstbetreuung zulassen

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Erfolgt die Erstbetreuung durch eine nicht habilitierte Postdoktorandin oder einen nicht habilitierten Postdoktoranden der Kategorie „Advanced Postdoc“ oder „Senior Research Assistant“, muss die Zweitbetreuung durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Fakultät erfolgen.

<sup>4</sup> Auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers kann die Dekanin oder der Dekan Personen zur Drittbetreuung zulassen, sofern diese mindestens promoviert sind.

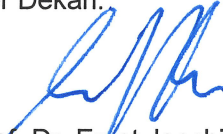
II.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Bern, 5. Oktober 2020

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. Ernst Joachim Hossner

*Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:*

Bern, 1. Februar 2021 Die Bildungs- und Kulturdirektorin:



Christine Häslér